

Rubrik: Weitere kommunale Bekanntmachungen
Unterrubrik: Gerichtliches Verbot
Publikationsdatum: KABZH 24.07.2026
Öffentlich einsehbar bis: 24.07.2029
Meldungsnummer: KO-ZH04-0000002375

Publizierende Stelle
Stadt Wetzikon (ZH), Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon ZH

Gerichtliches Verbot, Bahnhofstrasse 66, Wetzikon, Wetzikon (ZH)

Gesuchstellende Partei:
Mobilec AG
CHE-101.551.680
Bahnhofstrasse 66
8620 Wetzikon ZH 1

Angaben zum gerichtlichen Verbot:
Unberechtigten wird das Abstellen und Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf dem Grundstück Grundregister Blatt 3297, Kat. Nr. 1270, EGRID CH467795528187, Bahnhofstr. 66, 8620 Wetzikon, verboten.
Ausgenommen von diesem Verbot ist das Parkieren für Mieter und für Besucher der Liegenschaft.
Widerhandlungen gegen das Verbot werden auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 2'000.-- bestraft.

Beschlussdatum: 13.07.2026

Verfügende Stelle:
Bezirksgericht Hinwil

Rechtliche Hinweise:
Durch die richterlichen Behörden ist das vorstehende gerichtliche Verbot in Anwendung von Art. 258 bis 260 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) verfügt worden. Wer dieses Verbot nicht anerkennen will, hat innert der angegebenen Frist bei der Kontaktstelle Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Die Einsprache macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. Zur Durchsetzung des Verbots ist beim Gericht Klage einzureichen (Art. 260 ZPO).

Frist: 30 Tage
Ablauf der Frist: 24.08.2026

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück, Einsprache zu erheben.

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Hinwil, Gerichtshausstrasse 12, Postfach, 8340 Hinwil